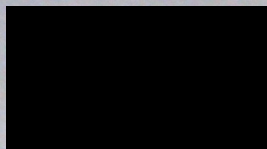




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



INGANG 18. MAI 2017

REFERAT Va 3
BEARBEITET VON Bärbel Kroll
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-1080
FAX +49 30 18 527-4582
E-MAIL baerbel.kroll@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 15. Mai 2017

AZ Va 3 - 53-1/1

Zugang zu amtlichen Informationen

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Seh 

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage vom 9. Mai 2017 nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX.

Als Anlage übersende ich eine Kopie meines Antwortschreibens vom 15. November 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bärbel Kroll

Anlage

Erstellungsdatum: 19.05.2017

KOPIE

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT Va 3
BEARBEITET VON Bärbel Kroll
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-1080
FAX +49 30 18 527-4582
E-MAIL baerbel.kroll@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

EINGANG 18. MAI 2017

Berlin, 15. November 2016
AZ Va 3-53-1/1

Zugang zu amtlichen Informationen
Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 1. und 10. Oktober 2016 nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX.

Im Hinblick auf Ihre Anfrage habe ich die einschlägigen Akten aus dem Archiv des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Bonn sowie dem Bundesarchiv in Koblenz beigezogen und zu der von Ihnen angesprochenen Thematik überprüft.

Ursprünglich war in der BT-Drs. 14/5800 S. 26 vorgesehen, dass die Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge von den Regelungen des § 15 SGB IX gänzlich auszunehmen sind. Dem ist der Bundesrat in seiner Stellungnahme (BT-Drs. 14/5531 S. 8) für den Fall einer (selbstbeschafften) unaufschiebbaren Leistung sowie einer zu Unrecht abgelehnten Teilhabeleistung nicht gefolgt.

Meine Recherche hat weiter ergeben, dass im Rahmen der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am 19. und 20. Februar 2001 innerhalb der schriftlichen Stellungnahmen von den Sachverständigen der Ausschluss der Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge von der Erstattung selbstbeschaffter

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Leistungen nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX angesprochen wurde. Von diesen Stellungnahmen habe ich Kopien angefertigt und dem Schreiben als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus haben meine Recherchen keine weiteren Ergebnisse ergeben.

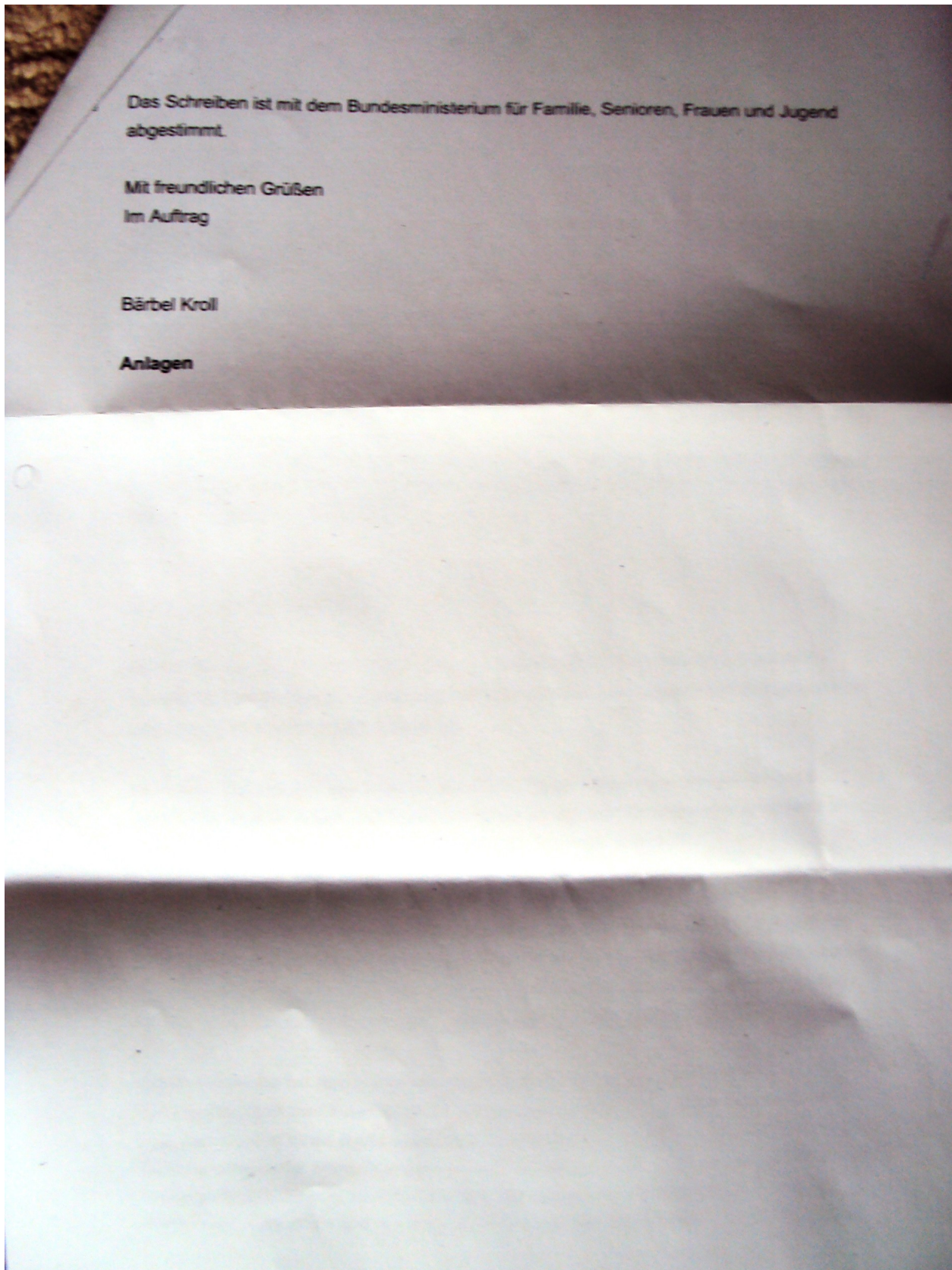
Zum Ausschluss der Erstattung von selbstbeschafften Leistungen der Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach Fristüberschreitung gem. § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX nehme ich aus heutiger Sicht ergänzend fachlich wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist speziell geregelt, in welchen Fällen eine Selbstbeschaffung von Leistungen möglich ist und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten erstattet. Gemäß § 36a Absatz 1 SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich nur dann die Kosten, wenn die Hilfe auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Er kann nach Absatz 2 aber die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zulassen.

Werden Hilfen vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, regelt § 36a Absatz 3 SGB VIII die Voraussetzungen, unter denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Hilfestellung vorliegen sowie die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat und deswegen nicht mehr bis zu einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel abgewartet werden konnte.

Der grundsätzliche Ausschluss der Erstattung von selbstbeschafften Leistungen nach § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX lässt sich für die Sozialhilfe und die Kriegsopferfürsorge aus dem Bedarfsdeckungsprinzip herleiten. Die Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtig bestehenden Bedarfs. Ein Bedarf, der in der Vergangenheit bestand, wird, außer in den Fällen von § 15 Absatz 1 Satz 4 SGB IX, grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Aus diesen Erwägungen wurde auch im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) die Sozialhilfe und die Kriegsopferfürsorge in § 18 Absatz 7 SGB IX-E aufgenommen und damit die bisherige Rechtslage fortgeschrieben.



**Originalschreiben per 2017-05-19 zur Vermeidung unnötiger Papierberge
entsorgt.**